

87.056

PTT. Voranschlag 1988. Nachtrag I
PTT. Budget 1988. Supplément I

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. April 1988
 Message et projet d'arrêté du 13 avril 1988

Bezug bei der Generaldirektion PTT, Viktoriastrasse 21, Bern
 S'obtiennent auprès de la Direction générale des PTT, Viktoriastrasse 21, Berne

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1988
 Décision du Conseil national du 21 juin 1988

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 bis 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1 à 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 25 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

88.444

Interpellation Hefti
Telefonabhörung
Ecoutes téléphoniques

Wortlaut der Interpellation vom 18. März 1988

Der Bundesrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten.

1. Welche technischen Möglichkeiten bestehen heute zur systematischen Ueberwachung und Auswertung von Telefon-, Telefax- und Datenverbindungen? Wie wird von diesen Möglichkeiten in der Schweiz und vom Ausland her, namentlich beim Verkehr zwischen Schweizer Banken und Anwälten mit deren ausländischen Kunden bzw. Klienten, Gebrauch gemacht? Wie beurteilt der Bundesrat gegebenenfalls einen solchen Gebrauch im Hinblick auf die nationale und internationale Rechtslage sowie die schweizerischen Interessen?

2. Ist es richtig, dass nach Inbetriebnahme der neuen digitalisierten PTT-Zentrale Telefon-, Telefax- und Datenverbindungen bezüglich Anwahl- bzw. Anrufnummer, Datum und Dauer automatisch registriert werden und auch unautorisierte Personen die Möglichkeit haben, solche Daten von aussen her abzurufen?

3. Ist es richtig, dass die bei den PTT bestehenden Abhöranlagen derweise erweitert werden, dass rund 20 000 Telefonverbindungen gleichzeitig überwacht werden können? Wenn ja, gab die Insidergesetzgebung Anlass zu dieser Massnahme? Wäre dieselbe aber nicht auch in diesem Falle

in Anbetracht ihres Ausmasses mit den freiheitlichen Grundsätzen unseres Staatswesens unvereinbar?

Texte de l'interpellation du 18 mars 1988

Je prie le Conseil fédéral de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

1. Quelles sont les possibilités techniques qui existent actuellement pour surveiller systématiquement et évaluer les communications téléphoniques et par téléfax ainsi que les transmissions de données? Comment utilise-t-on ces possibilités en Suisse et à l'étranger, notamment pour ce qui est de relations entre les banques et avocats en Suisse d'une part et leurs clients à l'étranger d'autre part? Que pense le Conseil fédéral, le cas échéant, d'une telle pratique du point de vue du droit suisse et du droit international, ainsi que dans l'optique des intérêts suisses?

2. Est-il exact que, depuis la mise en service des nouveaux centraux numériques des PTT, le numéro de sélection ou d'appel, la date et la durée de toutes les communications téléphoniques et par téléfax ainsi que des communications de données sont automatiquement enregistrés et que même les personnes qui n'y sont pas autorisées peuvent avoir, de l'extérieur, accès à de telles données?

3. Est-il exact que les installations d'écoutes téléphoniques existant aux PTT ont été agrandies à tel point que l'on peut surveiller en même temps quelque 20 000 communications téléphoniques? Dans l'affirmative, est-ce la législation sur les opérations d'initiés qui a été à l'origine de cette mesure? Même dans ce cas, cette mesure, au vu de son ampleur, n'est-elle pas incompatible avec nos principes de liberté?

Hefti: Meine Fragen sind klar. Ich bin über die Sache nicht orientiert und bitte deshalb den Herrn Bundesrat, die Fragen zu beantworten.

Bundesrat Ogi: Von einer speziellen Ueberwachung des Fernmeldeverkehrs schweizerischer Banken und Anwälte kann, Herr Ständerat Hefti, keine Rede sein. Wie diesbezüglich im Ausland vorgegangen wird, entzieht sich der Kenntnis des Bundesrates. Technisch können Telefon, Telefax und zum Teil auch Datenverbindungen zwar grundsätzlich überwacht und ausgewertet werden. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Post- und Telegrafengeheimnis, das auch das Telefongheimnis in sich schliesst, kann jedoch nur bei Vorliegen der Bedingungen gemäss Artikel 7 des Telegraf- und Telefon-Verkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922 durchbrochen werden. Danach hat ein schriftliches Gesuch einer zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Justiz- oder Polizeibehörde vorzuliegen. Das Begehren muss im Zusammenhang mit der Verfolgung oder der Verhinderung bestimmter strafbarer Handlungen gestellt werden.

Die schweizerischen Justiz- und Polizeibehörden machen von der Möglichkeit der Ueberwachung – in der Regel werden nur Gesuche um Telefonüberwachung gestellt – sehr zurückhaltend Gebrauch, was auch aus der Antwort des Bundesrates vom 16. März 1987 auf die Einfache Anfrage Rechsteiner hervorgeht.

Keine amtliche Ueberwachung liegt vor, wenn Private, die aufgrund eines Pick-up-Zeichens dazu berechtigt sind, auf ihrem Anschluss geführte Telefongespräche aufnehmen. Diese Aufnahmepraxis im privaten Geschäftsleben ist für Behörden und sonstige Dritte denn auch nicht erfassbar.

Zu Ihrer zweiten Frage: In den neuen digitalen Telefonzentralen werden die Taxeinheiten pro Anschlussnummer auf Magnetspeichern aufgezeichnet. Aus diesen Aufzeichnungen ist nicht ersichtlich, mit welchem Telefonanschluss und zu welchem Zeitpunkt eine Verbindung stattgefunden hat. Da aber immer mehr Kunden eine detaillierte Fernmeldeabrechnung wünschen, wird nun in den digitalen Zentren für etwa 20 Prozent der Anschlüsse die Möglichkeit geschaffen, je Verbindung die entsprechenden Daten, also Datum, Tageszeit, Gesprächsdauer und angerufene Nummer aufzuzeichnen.

Auch in den konventionellen Telefonzentralen, die voraus-

sichtlich noch für mindestens fünf Jahre im Betrieb bleiben, wird die Möglichkeit einer entsprechenden Datenerfassung für etwa zehn Prozent der Anschlüsse geschaffen. Eine detaillierte Fernmelderechnung wird dem Kunden in der Folge nur auf ausdrückliches Verlangen hin ausgeliefert. Gegenwärtig wird abgeklärt, ob eine detaillierte Datenerfassung für alle Telefonanschlüsse eingeführt werden soll, mit Löschung der gespeicherten Daten nach ungefähr einem halben Jahr. Dass solchermaßen gespeicherte Daten nur im Rahmen der bundesrätlichen Richtlinien für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung bearbeitet werden, versteht sich von selbst. Der PTT-interne Zugriff steht allein den dem Amtsgeheimnis unterworfenen PTT-Bediensteten offen, und diesbezügliche Angaben gegen aussen werden ausschliesslich gegenüber dem Abonnenten gemacht.

Zur dritten Frage: Es trifft nicht zu, dass eine Erweiterung der bei den PTT-Betrieben bestehenden Kapazitäten an Abhöranlagen in dem Sinne geplant wäre oder auch nur zur Diskussion stünde, dass gleichzeitig 20 000 Anschlüsse überwacht werden könnten. Die heutige Kapazität umfasst nur einen kleinen Bruchteil dieser Zahl, die sich auch in Zukunft nur unwesentlich verändern wird. Eine allfällige Kapazitätsanpassung richtet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der bewilligten Ueberwachungsgesuche der eidgenössischen und kantonalen Justiz- und Polizeibehörden. Es besteht kein Anlass, anzunehmen, dass sich die Verfolgung von strafbaren Handlungen, welche unter den neuen Insider-Artikel fallen werden, auf die Anzahl der bestehenden Abhöranlagen auswirken wird.

Die freiheitlichen Grundsätze unseres Staatswesens werden aufgrund des Gesagten nicht in Frage gestellt.

Hefti: Ich entnehme den bundesrätlichen Ausführungen, für die ich bestens danke, dass der privaten Geheimsphäre alle Beachtung geschenkt wird. Ich habe keinen Anlass, diese Ausführungen zu bezweifeln, und erkläre mich befriedigt.

88.013

EFTA. Notifikationsverfahren über technische Vorschriften

AELE. Procédure de notification des projets de règles techniques

Botschaft und Beschlussentwürfe vom 30. März 1988 (BBI II, 373)
Message et projets d'arrêté du 30 mars 1988 (FF II, 380)

Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1988
Décision du Conseil national du 20 juin 1988

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Gadient, Berichterstatter: Am 9. April 1984 beschlossen die Handelsminister der EFTA- und der EG-Staaten in Luxemburg die Schaffung eines einheitlichen, dynamischen Wirtschaftsraumes und räumten dabei dem Abbau der technischen Handelshemmnisse oberste Priorität ein. Schon vor diesem Treffen diskutierten die EFTA-Länder mit den Europäischen Gemeinschaften über die Möglichkeit der Schaffung eines die gesamte europäische Freihandelszone abdeckenden gegenseitigen Informationsverfahrens für Entwürfe von technischen Vorschriften. Dabei stiessen sie auf EG-Seite wegen der Freiwilligkeit ihres Systems im Gegensatz zu den diesbezüglichen verbindlichen EG-

Bestimmungen auf Zurückhaltung. 1986 gaben die Europäischen Gemeinschaften den EFTA-Ländern zu verstehen, dass eine Verknüpfung der beiden Notifikationsverfahren nur möglich wäre, wenn auf beiden Seiten gleiche Rechte und Pflichten bestünden, was eine Ersetzung des bisherigen freiwilligen EFTA-Systems durch ein verbindliches bedingen würde.

Im Dezember 1987 beschloss der EFTA-Ministerrat die Einführung einer gegenseitigen Informationspflicht im Zusammenhang mit geplanten neuen technischen Vorschriften, was eine Revision der EFTA-Konvention nötig machte. Gleichzeitig erklärten sich die Minister zur Aufnahme von Verhandlungen mit den EG betreffend die Schaffung eines gegenseitigen Informationsverfahrens bereit. Die EG sind zur Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern bereit. Voraussetzung dazu ist jedoch eine Anpassung des EFTA-Verfahrens. Das bisher freiwillige Informationssystem muss durch ein verbindliches ersetzt werden, denn nur so ist den EFTA-Ländern ein Brückenschlag zu den EG auf der Basis gleicher Rechte und Pflichten möglich. Das sei vom Standpunkt der umfassenden Harmonisierung im gesamteuropäischen Raum sehr wünschbar, denn damit könne der Erlass von international abgestimmten Vorschriften besser gewährleistet werden, fasst die Botschaft zusammen.

Die Aussenminister der Europäischen Gemeinschaften haben soeben in Luxemburg die EG-Kommission zu Verhandlungen mit den EFTA-Staaten in zwei Bereichen ermächtigt. Das eine Verhandlungsmandat für die EG-Kommission betrifft die gegenseitige Information zwischen EG- und EFTA-Staaten im Bereich dieser technischen Vorschriften. Danach sollen neue Projekte für solche Vorschriften jeweils der anderen Seite notifiziert werden. Diese kann dann ihre Bemerkungen dazu abgeben.

Die einzelnen Bestimmungen: Die Verpflichtung zur Notifikation erstreckt sich nicht nur auf Entwürfe für technische Vorschriften, sondern auch auf Entwürfe für obligatorische Zertifizierungssysteme sowie auf alle diesbezüglichen Änderungen. Ein notifizierender Staat ist verpflichtet, den notifizierten Entwurf während einer Dauer von drei Monaten nach erfolgter Notifikation nicht zu verabschieden. Es handelt sich um eine sogenannte Stillhaltepflicht. Während dieser Frist können die anderen am Verfahren beteiligten Staaten eine Stellungnahme zum notifizierten Entwurf abgeben. Diese Stillhaltepflicht kann in der Folge um weitere drei Monate bis auf maximal sechs Monate verlängert werden, wenn ein anderer Mitgliedstaat in einer ausführlichen Stellungnahme darlegt, dass die geplante technische Vorschrift geändert werden sollte, um allfällige Handelshemmnisse zu verhindern oder soweit als möglich zu begrenzen. Diese Stillhaltepflicht ist die einzige neue Verpflichtung für die EFTA-Länder, die über die bereits im Gatt-Rahmen bestehenden Pflichten hinausgeht. Mit der Uebernahme der Stillhaltepflicht durch die EFTA-Staaten ist auch die oben erwähnte Symetrie von Rechten und Pflichten im Verhältnis mit der EG hergestellt. Aus dringenden Gründen, zum Beispiel zum Schutz der Gesundheit, kann von der Stillhaltepflicht abgegangen werden. Eine gleiche Ausnahmeregelung besteht im EG-System.

Kein Staat ist verpflichtet, die zu seinem Entwurf eingegangenen Kommentare zu berücksichtigen. Hingegen besteht eine Verpflichtung, Bericht zu erstatten, in welchem Umfang er den eingegangenen Stellungnahmen Rechnung tragen konnte beziehungsweise aus welchen Gründen dies nicht oder nur teilweise möglich war. Beim Vorliegen eines ausführlichen Kommentars kann der betroffene Staat bilaterale Expertengespräche verlangen oder allfällige Meinungsverschiedenheiten auch dem Ausschuss, der die Einhaltung des Abkommens zu überwachen hat, unterbreiten. Dieser Ausschuss ist befugt, dem EFTA-Ministerrat diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen. Solche Empfehlungen können nur mit Einstimmigkeit verabschiedet werden.

Der Uebergang vom heute freiwilligen Notifikationssystem auf ein obligatorisches Verfahren und die spätere Ausweitung dieses Systems auf den EG-Raum wird im Bundesamt für Aussenwirtschaft beträchtliche Auswirkungen zeitigen.

Interpellation Hefti Telefonabhörung

Interpellation Hefti Ecoutes téléphoniques

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.444
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	368-369
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 601

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.